



Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Dormitz mit eingearbeiteten Änderungssatzungen

- a) die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Dormitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1983
- b) die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Dormitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1987
- c) die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Dormitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 1997
- d) die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Dormitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2008
- e) die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Dormitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2016
- f) die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Dormitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2020
- g) zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Dormitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2023



Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Dormitz

Auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 21 des Kostengesetzes in der jeweils derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
2. Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Überführungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren
3. Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
4. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Grabgebühren

1. Die jährliche Grabgebühr beträgt für

einen Reihengrabplatz (Einzelgrabstätte)	37,83 €
einen Familiengrabplatz für 2 Grabstätten	75,66 €
einen Familiengrabplatz für 3 Grabstätten	113,49 €
einen Familiengrabplatz für 4 Grabstätten	151,32 €
einen Urnengrabplatz	31,52 €
einen Urnengrabplatz am Baum	65,00 €
2. Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Absatz 1.



§ 3 Bestattungsgebühren

An Bestattungsgebühren werden erhoben

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Besorgung einer Leiche | |
| a) bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr | 75,-- € |
| b) bei Erwachsenen | 100,-- € |
| 2. Für die Einsargung einer Leiche | |
| a) bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr | 75,-- € |
| b) bei Erwachsenen | 100,-- € |
| 3. Für die Tätigkeit eines Leichenträgers | |
| a) für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus | 30,-- € |
| b) für die Dienstleistung während der Beerdigung | 20,-- € |
| 4. Für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung) | |
| a) für Reihen- und Familiengräber (einfachtief 1,80 m) | 809,20 € |
| b) für Reihen- und Familiengräber (doppeltief 2,40 m) | 952,00 € |
| c) für Kindergräber bis zum 3. Lebensjahr | 178,50 € |
| d) für Kindergräber bis zum 12. Lebensjahr | 595,00 € |
| e) für Urnengräber (individuelle Grabstelle oder allgemeiner Urnenbeisetzungsplatz) | 178,50 € |
| f) für das Hinrichten und Beseitigen der Kränze und Blumen | 25,56 € |
| 5. Ein Zuschlag für eine Bestattung an einem Sonn- oder Feiertag wird für die Grabherstellung erhoben und beträgt der jeweiligen Gebühr. | 50 % |
| 6. Für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich Aussegnungshalle | 128,20 € |
| 7. Für die Aufbewahrung einer Urne | 50,-- € |



**§ 4
Überführungsgebühren**

Die Überführungsgebühren für Leichen innerhalb des Gemeindebezirks mit dem Leichenwagen beträgt 20,-- €

**§ 5
Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Schriftliche Auskünfte 10,-- bis 75,-- €
2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern 10,-- bis 150,-- €
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen 10,-- €
4. Umschreibungen oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts 20,-- €
5. Ausgrabungen und Umbettung einer Leiche:
Die Gebühr bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
6. Leichenöffnung
Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus 30,-- €
7. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Särge:
Die Gebühr bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
8. Verlegung des Bestattungstermins 20,-- €

**§ 6
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und ihrer Verwaltung.
2. Die Gebühren werden 1 Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft*).

Gemeinde Dormitz

Dormitz, den 19. Januar 2023



H. Bezold

1. Bürgermeister

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 25.11.1980 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 25/26/1980). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen mit den Daten der Bekanntmachung vom 22.04.1983, 18.09.1987, 02.05.1997, 13.12.2008, 23.09.2016, 21.02.2020 und 27.01.2023.